



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA 57	VA	PA	RR
TOP	6			
Datum	02.03.2016			
Ansprechpartner/in: Herr Hansmann		Telefon: 0211/ 475-2044		
Bearbeiter/in: Frau Ricciardi, Herr Hansmann				
Übersicht über die Förderung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Jahr 2015				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Strukturausschusses:</u> Der Strukturausschuss nimmt die Übersicht über die Förderung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Jahr 2015 zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 25. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:	Seite
<p>Innerhalb des hier dargestellten Förderbereichs wurden</p> <p>den Biologischen Stationen auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS); RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 01.01.2005 –III-6-618.01.03.00- (MBl. NRW. S. 564, ber. S. 893/SMBL. NRW. 791)</p> <p style="text-align: right;">1.570.628,73 €</p> <p>öffentlichen und privaten Zuwendungsempfängern auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz –FöNa), RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.03.2001 (MBl. NRW. S. 546/SMBL. NRW. 791)</p> <p style="text-align: right;">1.165.296,95 €</p> <p style="text-align: right;">insgesamt 2.735.925,68 €</p> <p>bewilligt.</p>	2
<p>Anlagen:</p> <p>- Darstellung der Förderung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Jahr 2015 (mit tabellarischer Übersicht)</p>	

Übersicht über die Förderung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Jahr 2015

I. Grundlagen der Förderung:

Die Bewilligungen erfolgen auf der Grundlage der

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien **Biologische Stationen NRW – FöBS**); RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 01.01.2005 –III-6-618.01.03.00- (MBI. NRW. S. 564, ber. S. 893/ SMBI. NRW. 791); **zuletzt geändert durch Erlass des MKULNV vom 30. September 2015 (MBI. NRW. S. 709)**,
- der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien **Naturschutz - Fö Na**), RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.03.2001 (MBI. NRW. S. 546/SMBI.NRW.791),
- sowie in besonders begründeten Einzelfällen unmittelbar auf Grundlage der (allgemeinen) **Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung** (VV zur LHO), insbesondere zu **§§ 23 und 44** LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 -I 1 - 0125 – 3 - I 3 - 0079 - 0.2- (MBI. NRW 2003 S. 1254), zuletzt geändert durch Erlass vom 24.9.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 688) / SMBI. NRW.
- Förderrichtlinie Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (**Art. 57 Richtlinien**) **ELER**

entfällt für 2015

II. Projektbewilligungen

Die beigefügte Übersicht enthält die geförderten Maßnahmen, auch soweit sie nicht strukturwirksam sind, mit einem Gesamtbetrag von **2.735.925,68 €** (Vorjahr: 2.569.426,78) sowie eine nach Gebietskörperschaften gegliederte Übersicht. Die Übersicht enthält jeweils –wie gewünscht- auch den Betrag des Vorjahres, der jedoch nur bedingt aussagefähig ist, weil nicht stets (insbesondere bei den Einzelmaßnahmen) eine Parallelität zum Vorjahr besteht. Da manche Zuwendungsempfänger nicht jedes Jahr Anträge beim gleichen Fördergegenstand stellen, sind insbesondere die summarischen Beträge nicht immer nachvollziehbar.

Im Einzelnen:

Förderung der Biologischen Stationen:

Die Förderung der Biologischen Stationen erfolgt grundsätzlich auf der Basis des Vorjahres und geht damit in vielen Fällen weiterhin auf das Restrukturierungskonzept des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 29.06./02.07.2007 –III-4-617.44.00.00-, zurück. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW auf Antrag der Station nach eingehender fachlicher Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und bei Mitfinanzierung der beteiligten Gebietskörperschaften leichten Erhöhungen, u.a. für bestimmte Grünlandkartierungen und zur Mitarbeit bei FFH-Waldmaßnahmenkonzepten zugestimmt.

Für den Zeitraum Juli bis Dezember 2015 (für das erste Halbjahr 2015 erfolgte die Bewilligung bereits im Jahr 2014) sowie den Zeitraum bis einschl. Juni 2016 haben die Biologischen Stationen Bewilligungen in Höhe von insgesamt **1.570.628,73 €** (Vorjahr: 1.600.712,01 €) erhalten.

Durch Erlass vom 30. September 2015 wurde die Befristung in Nr. 8, 2. Halbsatz FöBS („sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“) aufgehoben.

Förderrichtlinie Naturschutz und Landschaftspflege –Fö Na-

Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auf der Grundlage der Fö Na konnten für besondere Planungen, Maßnahmen zur Umsetzung von Landschaftsplänen oder für bestimmte örtlich bedeutsame Einzelmaßnahmen (z. B. Pflege der Naturdenkmale, Wiesenmahd, finanzielle Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen), teilweise auch auf Landesflächen sowie für den ehrenamtlichen Naturschutz bereit gestellt werden; insgesamt **1.165.296,95 €** (Vorjahr: 893.982,77 €).

Die verfügbaren Mittel wurden mit den vorliegenden Anträgen nicht ausgeschöpft.

⇒ Erfolg von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG Heronger Buschberge/ Wankumer Heide, Kreis Kleve, -seltene Pflanzenarten wie Knabenkraut, Glockenheide und Sonnentau breiten sich wieder aus



(Orchideenwiese)



(blühende Heide)



(Sonnentau)

Fotos: Silvia Hagemeister

Förderrichtlinie Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien) ELER

In diesem Bereich erfolgten 2015 Restauszahlungen aus im Jahr 2013 erteilten Bewilligungen der Förderperiode 2007 bis 2013⁺²

⇒ Entbuschungsmaßnahmen zur Optimierung der Wiesenvogelkulisse im FFH- und Naturschutzgebiet Kranenburger Bruch, Kranenburg, Kreis Kleve



(Ortsbesichtigung am 23.01.2015)

Fotos: Silvia Hagemeister



(Inaugenscheinnahme am 05.08.2015)

Foto: Margarete Scheeres

Neue Bewilligungen waren noch nicht möglich, da die Förderrichtlinien zwar vom 29. Juli 2015 datieren (MBI. NRW Nr. 23 vom 27.8.2015, Seite 506), die für die Umsetzung erforderlichen Detailregelungen (Grundsatzterlass, Antragsvordrucke) erst im Dezember bekannt gemacht wurden.

Die neuen Richtlinien stellen im Wesentlichen die Fortsetzung der bisherigen Art. 57 Förderung dar, bedeuten für den Regierungsbezirk Düsseldorf in räumlicher Hinsicht jedoch eine erhebliche Einschränkung (siehe hierzu Nr. 1 b) des Grundsatzerlasses vom 10.12.2015). Eine Förderung ist nur in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ zulässig. Lediglich die Kreise Kleve, Viersen und Wesel gehören in vollem Umfang hierzu. In den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten ist die Geltung auf einzelne Gemeinden, bzw. lediglich auf bestimmte Gemarkungen beschränkt (vgl. beigefügte Übersicht). Entfallen ist auch die 100 %-ige Förderung für landeseigene Naturschutzflächen.

Andererseits wurde der Förderkatalog für Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins erweitert (Nr. 6 des Erlasses).

Beigefügt sind dieser Vorlage

- die Förderrichtlinien vom 29. Juli 2015
- der Grundsatzerlass vom 10.12.2015
- die Auflistung der Gebietskulisse „ländlicher Raum“.

Die ersten Förderanträge werden nun Anfang 2016 erwartet.

Übersicht über die Förderung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege im Jahr 2015

1 Erstellung von Landschaftsplänen, Untersuchungen gemäß Nr. 2.1 FöNa		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	Summe:	Vorjahresbetrag
1.1	Entomologischer Verein Krefeld e. V. Entomologische Untersuchungen zur Bestandsaufnahme der Insektenfauna im NSG Niepkühlen	7.336,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.336,00 €	0,00 €
1.2	Rhein-Kreis Neuss Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Bereichs der "Nievenheimer Seen"	15.765,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.765,00 €	0,00 €
Summe:		23.101,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.101,00 €	
2 Maßnahmen aufgrund von Durchführungsplänen gemäß Nr. 2.2.1 FöNa		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	Summe:	
2.1	Landeshauptstadt Düsseldorf Maßnahmen zur Verwirklichung des LP sowie Einzelmaßnahme	0,00 €	17.591,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.591,00 €	0,00 €
2.2	Stadt Krefeld Maßnahmen zur Verwirklichung des LP sowie Einzelmaßnahmen	52.894,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.894,00 €	22.564,26 €
2.3	Stadt Remscheid Durchführungsplan zur Verwirklichung der LP Remscheid-Gelpe, -West und -Ost	40.387,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.387,00 €	23.548,00 €
2.4	Stadt Solingen Durchführungsplan zur Verwirklichung des LP der Stadt Solingen	53.090,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53.090,47 €	15.461,00 €
2.5	Stadt Wuppertal Verwirklichung LP; hier: Pflege von Wiesen	16.905,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.905,00 €	18.718,96 €
2.6	Kreis Kleve Verwirklichung LP; hier: Pflege von Naturdenkmälern	36.080,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.080,00 €	0,00 €
2.7	Kreis Mettmann Verwirklichung LP; hier: MAKO Hildener Heide	6.448,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.448,00 €	0,00 €
2.8	Rhein-Kreis Neuss Verwirklichung LP; hier: Landschaftspflegemaßnahmen in den NSG "Monheimer Baggersee" und "Klingenberger See"	25.704,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.704,00 €	0,00 €
2.9	Kreis Viersen Verwirklichung LP; hier: Pflege von Naturdenkmälern	31.245,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	31.245,00 €	26.727,00 €
2.10	Verwirklichung LP; hier: Kopfbäumepflege	0,00 €	3.427,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.427,00 €	0,00 €
2.11	Kreis Viersen Durchführungsplan zur Verwirklichung des LP, Kopfweidenpflege sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen	161.464,00 €	14.241,80 €	332,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	176.038,60 €	134.079,00 €
Summe:		424.217,47 €	35.259,80 €	332,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	459.810,07 €	
3 Einzelmaßnahmen gemäß Nr. 2.2.3 FöNa und sonstige Einzelmaßnahmen		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	Summe:	
3.1	Tourismus NRW e. V. Entwicklung der Produktmarke "DEIN NRW Natur"	52.100,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	137.100,00 €	115.400,00 €
3.2	Stadt Mönchengladbach Naturdenkmalpflege	2.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.154,00 €	3.012,75 €
3.3	Biologische Station Waldschule e.V. Informationsveranstaltungen zu Themen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €	4.200,00 €
3.4	Station Natur und Umwelt e.V. Informationsveranstaltungen zu Themen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €	4.200,00 €
3.5	Naturschule Grund e.V. Informationsveranstaltungen zu Themen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €	4.200,00 €
3.6	Bergischer Naturschutzverein e. V., Solingen Bau eines Weidezauns zw. extensiver Beweidung mit Hochlandrindern (Külfer Banden, Sauern Banden)	4.645,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.645,00 €	0,00 €
3.7	Stiftung zum Schutz von Tier und Natur Solingen e. V. Landschaftspflegearbeiten in Solingen	10.455,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.455,00 €	0,00 €
3.8	Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. Optimierung einer Blänke für den Wat- u. Wiesenvogelschutz -Umsetzung des abgestimmten Maßnahmenkonzepts des FFH-Gebietes Grietherorter Altrhein-	14.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.100,00 €	0,00 €
3.9	Verschiedene kleinflächige Biotopentwicklungsmaßnahmen im NSG Knauheide, Landesfläche	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €
3.10	Erwerb von drei Ferngläsern	4.560,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.560,00 €	0,00 €

3.11	NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V. Optimierung einer vorhandenen Blänke auf einer landeseigenen Fläche im NSG "Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen" (Ostblänke in den Kleyen) als Habitat für Wiesenvögel	133.038,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	133.038,00 €	0,00 €
3.12	Bau einer Festumzäunung für die Schafsbeweidung auf landeseigener Fläche im NSG Kranenburger Bruch	6.740,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.740,00 €	0,00 €
3.13	Beseitigung des Gehölzaufwuchses im Stranggewässer A1 im NSG Emmericher Ward (Vorbereitung des beantragten LIFE+-Projektes)	29.155,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.155,00 €	0,00 €
3.14	Ökologische Grabenoptimierung im NSG "Hetter-Millinger Bruch"	9.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.250,00 €	0,00 €
3.15	Blänkenerweiterung im NSG Emmericher Ward	3.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	0,00 €
3.15	Privater, Stadt Neuss Pflege- u. Erhaltungsmaßnahmen an einer Streuobstwiese an der Terrassenkante Gohrer Berg; hier: Hecken- u. Obstbaumschnitt	2.069,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.069,00 €	0,00 €
3.16	NABU Krefeld/Viersen e.V. Landschaftspflegearbeiten auf Schutzflächen des NABU	6.165,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.165,00 €	8.232,00 €
3.17	Kauf eines Klein-Lkw und Maschinen	35.136,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.136,71 €	0,00 €
3.18	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Sondervorhaben 2016; Barrierefreie Erneuerung eines Bohlenstegs im NEG Elmpter Schwalmbruch	0,00 €	49.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.000,00 €	0,00 €
3.19	Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. Anschaffung eines mobilen Biberschutzzauns	1.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.120,00 €	0,00 €
3.20	AG Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. Erwerb von Gerätschaften zum Kopfbaum- u. Landschaftspflege	734,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	734,00 €	0,00 €
3.21	Erwerb Wipp-Kreissäge für die Kopfweidenpflege	1.687,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.687,00 €	0,00 €
	Summe:	333.328,71 €	134.000,00 €	0,00 €	467.328,71 €					
4	Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.3 FöNa									
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020		Summe:	
4.1	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Unterhaltungsmaßnahmen	30.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.450,00 €	30.450,00 €
4.2	Sondervorhaben/Maßnahmen durch Ehrenamtliche	12.030,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.030,00 €	9.875,00 €
4.3	Veranstaltungskalender 2016	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4.4	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal Unterhaltungsmaßnahmen	16.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.500,00 €	26.900,00 €
	Summe:	58.980,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.980,00 €	
5	Grunderwerb gemäß Nr. 2.4 FöNa									
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020		Summe:	
5.1	---	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
6	Artenschutzmaßnahmen gemäß Nr. 2.7 FöNa									
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020		Summe:	
6.1	Kreis Kleve Verbesserung der Situation der Uferschnepfe durch finanzielle Leistungen	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	56.000,00 €	30.864,56 €
6.2	Verbesserung der Situation des Kiebitzes durch finanzielle Leistungen	8.450,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.450,40 €	0,00 €
6.3	Rhein-Kreis Neuss Wiederansiedlung der Ameisenbläulinge im Rhein-Kreis Neuss	10.625,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.625,00 €	10.082,00 €
6.4	BUND Orts- u. Kreisgruppe Viersen e. V. Amphibienschutzmaßnahmen	1.680,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.680,00 €	0,00 €
	Summe:	76.755,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.755,40 €	
7	Pauschalen gemäß Nr. 5.2.3 FöNa									
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020		Summe:	
7.1	Stadt Solingen Pauschale zur Bewilligung an Private	5.091,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.091,77 €	20.024,00 €
7.2	Kreis Kleve Pauschale Zuwendung für eigene Maßnahmen	24.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.000,00 €	18.000,00 €
7.3	Kreis Mettmann Pauschale zur Bewilligung an Private	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.000,00 €	24.178,00 €
7.4	Rhein-Kreis Neuss Pauschale zur Bewilligung an Private	15.230,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.230,00 €	10.000,00 €
	Summe:	72.321,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.321,77 €	

8 Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW								
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	Summe:
8.1	NABU Naturschutzstation Niederrhein e.V. (vormals Kranenburg) Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	157.067,52 €	144.017,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	301.085,18 €
8.2	Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	134.220,94 €	135.394,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	269.615,36 €
8.3	Sonderanschaffung eines Dienstwagens	0,00 €	24.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.000,00 €
8.4	Biologische Station Haus Bürgel e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	120.739,12 €	118.819,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	239.558,36 €
8.5	Haus der Natur - Biologische Station im Kreis Neuss e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	67.771,76 €	67.771,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	135.543,52 €
8.6	Sonderanschaffung eines Dienstwagens	17.993,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.993,00 €
8.7	Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; zusätzliche Finanzierung von Feldhamster-Kartierungen	1.706,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.706,56 €
8.8	Biologische Station Mittlere Wupper Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	78.587,09 €	64.849,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	143.436,37 €
8.9	NABU-Naturschutzzentrum Gelderland Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	17.492,20 €	17.492,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	34.984,44 €
8.10	NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege f. Bereich MG)	14.804,41 €	14.804,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.608,82 €
8.11	Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	160.352,65 €	163.040,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	323.393,12 €
8.12	Biologische Station im Kreis Wesel e.V. Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen in NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teilbereich Krefeld)	24.852,00 €	24.852,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.704,00 €
	Summe:	795.587,25 €	775.041,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.570.628,73 €
9 Zuwendungen gemäß Förderung Ländliches Erbe (zu Artikel 57 EG ELER-VO)								
		HHJ 2015	HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	Summe:
9.1	J.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Zusammenstellung								
1	Erstellung von Landschaftsplänen, Untersuchungen	23.101,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.101,00 €
2	Maßnahmen aufgrund von Durchführungsplänen	424.217,47 €	35.259,80 €	332,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	459.810,07 €
3	Einzelmaßnahmen	333.328,71 €	134.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	467.328,71 €
4	Instandsetzungs- u. Unterhaltungsmaßnahmen	58.980,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.980,00 €
5	Grunderwerb	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	Artenschutzmaßnahmen	76.755,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.755,40 €
7	Pauschalen	72.321,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.321,77 €
8	Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW	795.587,25 €	775.041,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.570.628,73 €
9	Zuwendungen gemäß Förderung Ländliches Erbe (zu Artikel 57 EG ELER-VO)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe:	1.784.291,60 €	951.301,28 €	332,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.735.925,68 €
		988.704,35 €						

11 Zusammenstellung nach Gebietskörperschaften und Bezug zur Fläche der Naturschutzgebiete						
		Fläche NSG (ha) lt. LANUV 31.07.2015	€/ ha NSG		Summe	
			2015	2015 + Vorjahre (ab 2003)	2015	2015 + Vorjahre (ab 2003)
1	Düsseldorf	1.516	91 €	1.201 €	137.370 €	2.158.497 €
4	Krefeld	927	156 €	1.439 €	145.071 €	1.563.227 €
5	Mönchengladbach	618	51 €	1.080 €	31.763 €	931.189 €
8	Remscheid	717	129 €	1.152 €	92.399 €	1.092.118 €
9	Solingen	771	163 €	3.283 €	125.294 €	1.465.868 €
10	Wuppertal	1.318	52 €	708 €	68.917 €	784.814 €
11	Kleve	12.143	79 €	248 €	958.678 €	12.645.476 €
12	Mettmann	2.568	77 €	1.088 €	196.431 €	2.863.738 €
13	Neuss	2.101	111 €	1.158 €	233.604 €	3.081.738 €
14	Viersen	5.098	120 €	982 €	609.298 €	7.279.650 €
					2.598.826 €	33.866.316 €
NRW					137.100 €	1.309.498 €
Summe insgesamt:					2.735.926 €	35.175.814 €

Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2015 Nr. 23 vom 27.8.2015 Seite 499 bis 512

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendung
zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung
des kulturellen und natürlichen Erbes
und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten
im Bereich Naturschutz
(Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne)**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- III-4.942.00.00
v. 29.7.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) sowie
- den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, RdErl. des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254).

Die Zuwendungen werden zur Förderung und Entwicklung der NATURA-2000-Gebiete und anderer Gebiete mit hohem Naturwert für Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten gewährt.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung, Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (**GV. NRW. S. 568**) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Förderung des Umweltbewusstseins.

1.2

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investive Maßnahmen des Naturschutzes.

2.1.1

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland.

Hierzu gehören, neben weiteren Maßnahmen, zum Beispiel

- die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern,
- die Neuanlage von Streuobstwiesen,
- der Instandsetzungsschnitt von Kopfbäumen,
- die Wiedervernässung und Renaturierung,
- Entbuschungen, Freistellungen und Anpflanzungen,
- die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.

2.1.2

Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.

Hierzu gehören zum Beispiel

- die Erstellung von Aussichtsplattformen,
- die Erstellung von Informationstafeln.

2.2

Grunderwerb auch zu Tauschzwecken von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung oder zur naturschutzfachlich bedingten Folgenutzung.

2.3

Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen.

3

Fördergebiete

Die Förderung erfolgt in der für das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ geltenden Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ und dort in Gebieten mit hohem Naturwert.

Gebiete mit hohem Naturwert sind

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung,
- Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1. 2010 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung,

- Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes, außerhalb der oben genannten Gebiete als Kohärenzgebiete gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie,
- Gebiete mit Vorkommen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- weitere gegebenenfalls isoliert liegende Flächen beziehungsweise dort befindliche Landschaftselemente, die als ökologische Trittsteine dienen oder kulturlandschaftsprägende, regional typische Landschaftsbestandteile und-elemente, die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sind und
- weitere Gebiete, bei denen die Bewilligungsbehörde den besonderen hohen Naturwert der Fläche feststellt.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

4.1

für Maßnahmen der Nummern 2.1 und 2.2

4.1.1

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes,

4.1.2

Träger von Naturparks, die Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat-und Kulturpflege sowie die in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen,

4.1.3

sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

4.2

für Maßnahmen der Nummer 2.3

Gemeinden, Gemeindeverbände.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Die Maßnahmen müssen in den in Nummer 3 genannten Fördergebieten durchgeführt werden. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Voraussetzungen für eine längerfristige und dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind.

5.1.2

Der Grunderwerb nach Nummer 2.2 ist nur dann förderfähig, wenn er im Zusammenhang mit einem Projekt erfolgt und die Ausgaben des Grundstücksankaufs maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz zugelassen werden.

5.2

Nicht zuwendungsfähig sind

5.2.1

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes und sonstige Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen sind,

5.2.2

Personal- und Sachkosten der Zuwendungsempfänger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,

5.2.3

die über die Förderrichtlinien Biologische Stationen, RdErl. des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.1.2005 (MBL. NRW. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung zu finanzierenden Personal- und Sachausgaben der Biologischen Stationen für die fachliche Begleitung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart
Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart
Anteilfinanzierung.

6.2.1

Im Fall der Arten- und Biotopschutzmaßnahmen „Streuobstanpflanzung“ und „Kopfbaumschnitt“ Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung
Zuschuss beziehungsweise Zuweisung.

6.4

Höhe der Zuwendung

6.4.1

Bemessungsgrundlage für die prozentuale Förderung sind die als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung beträgt

a) 80 Prozent

bei Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3,

b) 90 Prozent

bei sonstigen Zuwendungsempfängern für Maßnahmen der Nummern 2.1.1 und 2.2,

c) 80 Prozent

bei sonstigen Zuwendungsempfängern für Maßnahmen der Nummer 2.1.2,

d) 110 Euro pro Baum als Festbetrag

bei Streuobstanpflanzung einschließlich Herstellungspflege,

e) 60 Euro pro Baum als Festbetrag

beim Kopfbaumschnitt.

6.4.2

Die Bagatellgrenze beträgt

- bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts 12 500 Euro,

- im Übrigen 1 000 Euro der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme.

Mehrere Maßnahmen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

6.5

An der Finanzierung öffentlicher Ausgaben für Maßnahmen mit Ausnahme der Grunderwerb- und Mehrwertsteuer beteiligt sich die EU zum jeweils geltenden Prozentsatz.

Die Förderung der Grunderwerb- und Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

6.6

Bemessungsgrundlage

6.6.1

Zuwendungsfähig sind

6.6.1.1

beim Grunderwerb nach Nummer 2.2 - neben den Ausgaben des Grunderwerbs - auch die Nebenkosten einschließlich der Grunderwerbsteuer. Sonstige Steuern und Zinsen sind nicht förderfähig.

6.6.1.2

bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3

- Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie Ausgaben für Pflanzungen bei Vergabe an Fremdunternehmen. Förderfähig sind Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276 (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,

- Ausgaben für notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1, soweit die Beschaffung nicht alleiniger Zweck der Maßnahme ist.

6.6.2

Zuwendungsfähig ist die Honorierung von bürgerschaftlichem Engagement. Hierzu ist die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Naturschutz“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28.5.2009 (n. v.) III-5-618-01.00.00 anzuwenden, mit Ausnahme bei den Biotopschutzmaßnahmen „Streuobstanpflanzung“ und „Kopfbaumschnitt“.

6.6.3

Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Acht bleiben, soweit bei den Zuwendungsempfängern ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.

6.6.4

Ist eine juristische Person des Privatrechts Zuwendungsempfängerin, kann für alle Maßnahmen der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Stiftungen erbracht werden, sofern die Zuwendungsempfängerin über keine beziehungsweise nicht ausreichende Mittel verfügt.

Die Mitfinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stiftung ist im Antrag anzugeben.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zur:

- Herstellungspflege und Pflege von Anpflanzungen von Streuobst und Hecken für die Dauer von 5 Jahren,
- Pflege von Kopfbäumen für die Dauer von 7 Jahren,
- Pflege von sonstigen Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren,
- Unterhaltung der übrigen Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz für die Dauer von 10 Jahren,
- Pflege oder Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist.

7.2

Bei Förderung des Grunderwerbs nach Nummer 2.2 sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) oder in das Baulastenverzeichnis zu sichern.

Ist die Einschränkung der Nutzungsbefugnis nicht eintragungsfähig (beispielsweise bei inhaltsgleichen gesetzlichen Beschränkungen), ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle (§§ 1094, 1097 BGB) in das Grundbuch einzutragen. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

7.2.1

Im Fall der Veräußerung ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Zuwendung und bei einem Veräußerungsgewinn ein Anspruch auf den dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns geltend zu machen.

7.3

Die im Zuwendungsbescheid festzusetzende Zweckbindungsfrist bemisst sich für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände nach der betriebsüblichen Nutzungsdauer, beträgt bei Investitionen 25 Jahre und ist bei Grunderwerb zeitlich unbegrenzt. Zur Feststellung der betriebsüblichen Nutzungsdauer bei Beschaffungen können die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen herangezogen werden.

7.4

Information, Publikationspflichten

Es gelten die Vorschriften zur Information und Publizität gemäß Anhang III Teil 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014.

Im Übrigen gelten die jeweiligen EU-spezifischen Nebenbestimmungen, die in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen sind.

7.5

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen; insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei den Bezirksregierungen unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweiligen Fassung zu stellen. Bei Förderanträgen zur Erstellung der Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte ist eine Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes) beizufügen.

8.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

8.2.1

Die Bewilligung von Zuwendungen setzt ein naturschutzfachliches Bewertungsverfahren jedes Förderantrages und den Vergleich mit anderen Förderanträgen voraus. Das Bewertungsverfahren erfolgt zu verwaltungsintern geregelten Stichtagen mehrmals im Jahr. Es können nur Förderanträge in das Stichtags-Bewertungsverfahren einbezogen werden, die bewilligungsreif sind.

Die Durchführung des Bewertungsverfahrens wird durch die EU vorgegeben; das Verfahren ist landesweit einheitlich und verbindlich geregelt. Durch das Bewertungsverfahren wird die Reihenfolge der Bewilligungen im Rahmen der jeweils zum Stichtag zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt. Förderanträge, die zu einem Stichtag keine Bewilligung erhalten haben, können an anschließenden Bewertungsstichtagen erneut in das Ranking-Verfahren einbezogen werden.

8.2.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

8.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörden auf Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers durch die EU-Zahlstelle bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ausgezahlt. Bei Anteilsfinanzierung erfolgt die Auszahlung des EU-Anteils der Zuwendung beziehungsweise von Zuwendungsteilbeträgen, abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, ausschließlich auf Grund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip). Die Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 5.4 der ANBest-P und ANBest-G finden auf den EU-Anteil keine Anwendung. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise nach Nummer 6.7 der ANBest-P vorzulegen.

8.4

Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 der ANBest-P grundsätzlich die Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Nummer 3 Buchstabe B) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 255 vom 28.8.2014, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung

aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

8.4.1

Über die Prüfbestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Nummer 8.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) hinaus wird im Bewilligungsbescheid auf weitere Prüfrechte hingewiesen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

9

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.9.2007 (MBL. NRW. S. 796, SMBl. NRW 791) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

- MBL. NRW. 2015 S. 506

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

NRW – Programm „Ländlicher Raum 2014 - 2020“

Verzeichnis der zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gehörenden Kreise, Städte, Gemeinden und Gemarkungen

Regierungsbezirk	Kreise / kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
Düsseldorf	Kleve	alle	alle
	Mettmann	Mettmann	alle
		Ratingen	Lintorf
			Eggerscheidt
			Homberg
			Meiersberg
			Breitscheid
			Hasselbeck
		Velbert	Untensiebeneick
			Windrath
			Kuhlendahl
			Nordrath
			Langenberg
			Bleiberg
			Niederbonsfeld
			Oberbonsfeld
		Wülfrath	Unterdüssel
			Flandersbach
			Oberdüssel
	Rhein-Kreis-Neuss	Dormagen	Broich
			Gohr
			Straberg
		Grevenbroich	Elfggen
			Neurath
			Allrath
			Barrenstein
			Hemmerden
			Neukirchen
			Wevelinghoven
		Jüchen	alle
		Korschenbroich	alle
		Neuss	Hoisten
			Grefrath
			Holzheim
			Rosellen
		Rommerskirchen	alle
	Viersen	alle	alle

	Wesel	Alpen	alle
		Dinslaken	Hiesfeld
		Hamminkeln	alle
		Hünxe	alle
		Kamp-Lintfort	alle
		Moers	Kapellen
		Neukirchen-Vluyn	alle
		Rheinberg	alle
		Schermbeck	alle
		Sonsbeck	alle
		Voerde	alle
		Wesel	alle
		Xanten	alle
	Düsseldorf	Düsseldorf	Angermund
			Hubbelrath
			Bockum
			Wttlaer
	Essen	Essen	Byfang
	Krefeld	Krefeld	Traar
			Hüls
	Mönchengladbach	Mönchengladbach	Hardt-Alte
			Schelsen
			Wanlo
			Wickrath
	Mülheim	Mülheim	Selbeck
	Remscheid	Remscheid	Fünfehnhöfe
			Bergisch Born
	Solingen	Solingen	Burg
	Wuppertal	Wuppertal	Dönberg
			Beyenburg



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 51 -

10.12.2015
Seite 1 von 12

Aktenzeichen III 4-942.00.00
bei Antwort bitte angeben

Schubert-Scherer
Telefon: 0211 4566-721
Telefax: 0211 4566-
susanne.schubert-
scherer@mkulnv.nrw.de

An den Direktor der LWK NRW
als Landesbeauftragter
- EU-Zahlstelle
Postfach 5980
48135 Münster

nachrichtlich:
An das LANUV NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

**Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/ Managementpläne
nach ELER, Förderperiode 2014-2020**
Dienstbesprechung am 25. Februar 2015

Die künftige Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/Managementpläne stellt im Wesentlichen die Fortsetzung der bisherigen Art. 57-Förderung dar. Die neuen Richtlinien der Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/ Managementpläne vom 29.7.2015 sind veröffentlicht.

Relevante Änderungen der Förderinhalte und Voraussetzungen und auch der Verwaltungsabwicklung gegenüber der letzten Förderperiode werden im Folgenden dargestellt.

Diese wurden in der o.g. Besprechung den Bewilligungsbehörden vorab erläutert.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Vorbemerkung

Seite 2 von 12

a) ELER-Basis

Im Gegensatz zur bisherigen Förderung basieren die Maßnahmen auf zwei unterschiedlichen ELER-Artikeln (Art. 17 und 20). Diese Zuordnung wurde entgegen der ursprünglichen Planung nach Erörterung mit der EU-Kommission (KOM) kurzfristig insbesondere deshalb notwendig, um weiterhin eine Förderung des Grunderwerbes zu ermöglichen.

b) Förderkulisse

Die Zuordnung zu Artikel 17 und 20 ELER hat zur Konsequenz, dass die EU-kofinanzierte Förderung Naturschutz künftig ausschließlich im ländlichen Raum erfolgen kann. Die „Gebietskulisse Ländlicher Raum“, die für das Gesamtprogramm NRW gilt, wurde im Besprechungstermin den Bewilligungsbehörden ausgehändigt und steht als Vorabinformation interessierten Antragstellern seitdem zur Verfügung.

Förderanträge für Maßnahmen, die nach dieser abschließenden Liste nicht im ländlichen Raum beantragt werden, können daher zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich nach den Richtlinien der FöNa und den dort geltenden Förderregelungen bewilligt werden. Es wird seitens des MKULNV geprüft, ob hier für Folgejahre Kulissenerweiterungen möglich sind.

c) Vorrang ELER vor FöNa

Da die Voraussetzungen für die ELER-Förderung nunmehr vorliegen gilt weiterhin der Grundsatz, dass für Maßnahmen, die nach ELER förderfähig sind, diese Kofinanzierungsmittel der EU in Höhe von zurzeit 45% auch in Anspruch zu nehmen sind und eine FöNa-Förderung nicht in Betracht kommt. Zweifelsfälle sind wie bisher vorab mit dem MKULNV abzustimmen

2. Investiver Charakter der Maßnahmen

Bei der Förderung handelt es sich um investive Maßnahmen in Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Naturschutzmaßnahmen, so dass grundsätzlich die „Einmaligkeit“ der Maßnahme bei Biotop- und Artenschutz Fördervoraussetzung ist. Die Definition des Zeitfaktors „einmalig“ ergibt sich z.B. durch Richtlinienfestsetzungen bei einzelnen



Maßnahmen (bspw. 7 Jahre beim Kopfbaumschnitt). Verschiedene Naturschutzmaßnahmen können auch durch ein einmaliges Naturschutzprojekt innerhalb mehrerer Jahre umgesetzt werden (Bsp. Projekt Schaffung einer Offenlandfläche mit dem Ziel der langfristigen extensiven Beweidung) Dieses Naturschutzprojekt könnte bestehen aus Entbuschungsmaßnahmen im ersten Jahr, Beweidung im 2. Jahr, weiterer Entbuschung im 3. Jahr usw. Die Dauer der Förderung dieses einmaligen Projektes wird nicht generell festgelegt, sondern ist abhängig von dem vorab anzugebenden Zeitpunkt der Zielerreichung und sollte 4-5 Jahre nicht überschreiten. Handelt es sich um Maßnahmen, bei denen von Beginn an die Langfristigkeit oder Dauerhaftigkeit der notwendigen Durchführung feststeht (Bsp. Entfernung Herkulesstau-de), ist der einmalige Charakter des Projektes zu verneinen und eine Förderung unzulässig Hier kommt ausschließlich eine Förderung FöNa in Betracht.

Die Unzulässigkeit gilt gleichfalls für Maßnahmen, deren Ziel im Zuge einer regelmäßigen Pflegemaßnahme (Vertragsnaturschutzförderung) erreicht werden kann.

3. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Offenland

Wie bisher geltend ist klargestellt, dass in Abgrenzung zu Waldbiotopförderungen es sich hier ausschließlich um Fördermaßnahmen im Offenland handelt. Die Möglichkeiten der Förderung nach dieser Definition sind sehr weit (von Nistkasten bis Grünbrücke), die in den Richtlinien genannten Fälle sind daher nur Beispiele, die ggf. Sonderregelungen unterliegen (Bsp. Geräteanschaffungen).

Unter Maßnahmen im Offenland sind auch diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die räumlich im gesetzlich definierten Waldgebiet liegen, aber auf Offenlandflächen erfolgen oder die Zielsetzung der Schaffung von Offenlandflächen für Biotop- und Artenschutz haben. Der Genehmigungsvorbehalt solcher Maßnahmen des MKULNV der letzten Förderperiode entfällt.

4. Investive Maßnahmen Streuobst und Kopfbaum

a) Streuobst



Im Bereich Streuobst wird die spezielle Förderkulisse der vergangenen Förderperiode aufgehoben, so dass grundsätzlich eine landesweite Förderung zulässig ist (Gebietskulisse Ländlicher Raum). Ob eine EU-kofinanzierte Förderung oder eine FöNa-Förderung erfolgt, ist danach ausschließlich eine Frage der Lage der Fläche (Gebietskulisse Ländlicher Raum für ELER-Maßnahme/ außerhalb FöNa).

Als Fördervoraussetzungen gelten sowohl bei ELER als auch FöNa die gleiche Regelungen zur Mindestgröße der Fläche und des Mindestbaumbestandes und der geeigneten Sortenauswahl (Mindestgröße 0,15 ha mit Mindestbaumbestand 10 Bäume). Bei geringem Baumbestand kann der Fall eintreten, dass trotz erfüllter Voraussetzungen die Bagatellgrenze der ELER-Förderung nicht erreicht wird, um die Maßnahme mit EU-Kofinanzierungsmitteln zu fördern. Hier kann nach der Förderrichtlinie Naturschutz gefördert werden.

Die Förderhöhe der Anpflanzung eines Obstbaumes wird künftig durch nur einen -im Vergleich zur vorherigen Förderperiode deutlich angehobenen- Festbetrag geregelt. Aus diesem Grund wird als Mindestvorgabe für eine Anpflanzung folgendes festgelegt:

Gefördert wird die Anpflanzung von Hochstämmen mit einer Stammlänge von 1,80m bis 2,00m Stammlänge und einem Stammumfang von 8-10 cm. Hinsichtlich der zu pflanzenden heimischen Obstsorten wird auf die jeweils geltende Empfehlungsliste der Vertragsnaturschutzförderung verwiesen.

Dieser Festbetrag umfasst u.a. auch die der Pflanzung folgende 2jährige Herstellungspflege. Aufgrund des Erstattungsprinzips erfolgt die Aufteilung der Zuwendung:

- Zuwendungshöhe 70,-€ im ersten Jahr der Pflanzung
- jeweils 20,-€ in den beiden anschließenden Jahren für die Herstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Dauer der Maßnahme Streuobstanpflanzung wird neu auf 5 Jahre festgelegt, so dass ein Übergang in die Förderung einer regelmäßigen Vertragsnaturschutz- Streuobstpflanze ab dem 6. Jahr zulässig ist.

b) Instandsetzungsschnitt Streuobst



Förderfähig als investive Maßnahme Biotop- und Artenschutz ist gleichfalls in Abgrenzung zum Vertragsnaturschutz (VNS) der erstmalige Instandsetzungsschnitt eines Obstbaumes. Dabei handelt es sich um notwendige, umfangreiche und kostenintensive Schnittmaßnahmen eines alten Baumes, der über Jahre vernachlässigt wurde und dessen Schnittmaßnahme nicht mit einem regelmäßigen Pflegeschnitt eines Obstbaumes im VNS verglichen werden kann (notwendige „Grundsanierung“). Ziel ist es, nach dieser Instandsetzung den Obstbaum für eine regelmäßige VNS Streuobstpflge geeignet zu machen. Die Zweckbindungsfrist beträgt auch hier 5 Jahre.

Dieser Instandsetzungsschnitt ist nicht mit einem Festbetrag ausgestattet.

c) Kopfbaumschnitt

Wie die Streuobstanpflanzung wird auch für den Kopfbaumschnitt ein Festbetrag gewährt. Berechnungsgrundlage der Prämienhöhe ist ein 7jähriger Schnittturnus. Ein weiterer höher dotierter Pauschalbetrag bei noch längeren Schnittintervallen wurde durch die KOM mangels Kontrollierbarkeit abgelehnt. Aus dem Schnittintervall ergibt sich gleichzeitig die „Wartezeit“, d.h. eine zweite Förderung des Kopfbaumschnittes kann ab dem 8. Jahr erfolgen. Eine abweichende Förderung der „Grundsanierung von Kopfbäumen“ vergleichbar der Streuobstregelung wird nicht gewährt.

5. Förderung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Bei dieser Maßnahme ist gegenüber der letzten Förderperiode eine Klarstellung und Erweiterung des Förderinhaltes erfolgt.

Klargestellt ist, dass auch Voruntersuchungen wie z.B. Evaluierungen, Datenerhebungen u.a. von der Förderung umfasst sind, allerdings nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes.

Der Untersuchungsbereich ist nicht mehr nur auf Offenlandflächen beschränkt, sondern kann auch im Wald liegen. Diese Erweiterung ist erfolgt, um bei flächenmäßig umfangreichen Konzepten eine einheitli-



che Förderung des Konzeptes zu ermöglichen. Notwendig ist, dass sich auch hier die Konzepte auf die Belange des Naturschutzes beschränken (keine Förderung der Untersuchungen forstwirtschaftlicher Belange o.a.).

Seite 6 von 12

Die Förderkulisse Natura-2000 und Gebiete mit hohem Naturwert ist durch Art. 17 ELER vorgegeben. Neben Natura 2000-Gebieten handelt es sich um NSG oder LSG. Umfasst das Untersuchungsgebiet daneben auch in untergeordneter Größe weitere besonders schutzwürdige Flächen, ist der notwendige Zusammenhang der Untersuchung für das Gesamtprojekt zu begründen. Damit wird der hohe Naturwert weiterer Untersuchungsflächen begründet.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist auf Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt. Die Einschränkung ergibt sich aus Beanstandungen des Landesrechnungshofes in der letzten Förderperiode und der notwendigen Kontrolle der Verwendung der Fördermittel. Dritte können sich an Ausschreibungsverfahren beteiligen und auf diesem Wege die Maßnahmen durchführen.

6. Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in den NATURA-2000 Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

Für die Gebietskulisse gelten die o.g. Ausführungen zur Kulisse Ländlicher Raum.

In der vorangegangenen Förderperiode hat es wiederholt Schwierigkeiten gegeben mit Maßnahmen wie der Förderung von Schautafeln oder Aussichtsplattformen, da hier auch ein touristischer Aspekt eine Rolle spielen könnte. Mit der Formulierung dieses neuen Bausteines können z.B. die o.g. Maßnahmen unzweifelhaft gefördert werden.

Die Förderung dieser neuen Maßnahmen erfolgt nachrangig, d.h. es bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen beantragt werden. In der o.g. Dienstbesprechung wurde festgehalten, dass z.B. Schulungsveranstaltungen oder Flyer hiernach nicht gefördert werden können (mangels investivem Charakter der Maßnahme).

Weitere Regelungen hierzu erfolgen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.



7. Grunderwerb

Seite 7 von 12

Die Förderung von Grunderwerb ist künftig nicht mehr allein auf Offenlandflächen beschränkt. Sollte in den kommenden Jahren mangels ausreichender Fördermittel zur Bedienung aller Anträge eine Reihenfolge der unterschiedlichen Ankaufs- oder Tauschflächen notwendig werden, wird dieses zur gegebenen Zeit geregelt.

Die Grundsätze, dass die Fläche entweder aus der Nutzung herauszunehmen oder ausschließlich eine naturschutzfachliche bedingte Nutzung zulässig ist, gelten weiterhin. Ebenso ist weiterhin in keinem Fall ein isolierter Grunderwerb zulässig, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit einem Naturschutzprojekt. Die Ankaufsfläche selbst muss bereits naturschutzfachlich besondere Kriterien aufweisen (bspw. Lage im Natura-2000 Gebiet, Brutrevier geschützter Arten). Ein Ankauf einer beliebigen Fläche, um erst durch spätere Maßnahmen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit herzustellen, reicht für eine Grunderwerbsförderung nicht aus.

Die Kosten des Grunderwerbes sollen grundsätzlich 10% der Gesamtkosten des Gesamtprojektes nicht überschreiten. Die Ausnahmeregelung für die Überschreitung dieser 10%-Grenze wurde von der EU genehmigt, ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft!

Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, im Sinne einer Checkliste (Kurzform) in jedem Antragsfall die vom MKULNV zur Verfügung gestellte Prüfungsunterlage zum Grunderwerb, die sich gegenüber der letzten Förderperiode unwesentlich geändert hat, zu verwenden.

Für die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen (Überschreitung der 10%-Regelung) ist über die Checkliste hinaus eine weitergehende eingehende Beschreibung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche selbst und des Projektes erforderlich. Nach Absprache mit den Bewilligungsbehörden werden diese Ausnahmeanträge bis auf weiteres dem MKULNV zur Genehmigung vorgelegt.



8. Übersicht der einzuhaltenden Zeiträume für erneute Förderung (vgl. Nr. 7.1) und Zweckbindungsfristen (vgl. Nr.7.3 der Richtlinien)

Seite 8 von 12

- Anpflanzungen von Streuobst (einschl. Herstellungspflege) sowie die „Grundsanie rung“ Streuobstbaum und Heckenanpflanzungen 5 Jahre
- Schnitt von Kopfbäumen 7 Jahre
- einmalige Pflege sonstiger Anpflanzungen 10 Jahre
- Unterhaltung der übrigen Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz 10 Jahre
- Sonstige Investitionen 25 Jahre
- Beschaffte Gegenstände betriebsübliche Nutzungsdauer
- Grunderwerb unbegrenzt

9. Festbetragskosten (Standarteinheitskosten)

Festbetragskosten gelten ausschließlich für die Maßnahmen Anpflanzung von Streuobst und den Kopfbahmschnitt.

Ein Vergabeverfahren ist in diesem Fall nicht durchzuführen.

Der Festbetrag für diese Biotopmaßnahmen wurde landeseinheitlich kalkuliert.

Bei den Festbetragskosten (Bruttobeträge) handelt es sich um „echte“ Festbeträge, d.h. es sind keine festen zuwendungsfähigen Ausgaben, sondern die Zuwendungsbeträge, auf die kein Prozentsatz anzuwenden ist. Es gibt keine getätigten Zahlungen, die nachgewiesen werden müssen! Die Zuwendung wird berechnet auf der Grundlage der getätigten, vom Antragsteller bescheinigten und von der Verwaltungskontrolle überprüften Menge (vgl. Bericht des Internen Revisionsdienstes 2015).

10. Neue Verfahrensregelungen ab 2015

a) Ranking- Verfahren

Wesentliche Änderung ist die Einführung eines „Rankingsystems“. Dieses soll sicherstellen, dass fachlich hochwertige Fördermaßnahmen bei knappen Finanzierungsmitteln vorrangig bedient werden. Das Verfah-



ren ist unabhängig von der Finanzausstattung der Maßnahme von der EU für diesen Förderbereich zwingend vorgeschrieben.

Seite 9 von 12

Die entsprechenden Rankinglisten für die Einzelmaßnahmen wurden u.a. mit dem Begleitausschuss NRW-Programm ländlicher Raum einvernehmlich abgestimmt, wurden den Bewilligungsbehörden bereits zur Verfügung gestellt und sind inhaltlich unverändert anzuwenden. Die Ergebnisse der Ranking-Verfahren der einzelnen Bewilligungsbehörden werden dem MKULNV bis auf weiteres nicht vorgelegt. Diese Ranking-Listen sollten jedoch für Abfragen im Zuge der Evaluierung auf Abfrage bereitgestellt werden können. Inhalte und weitere Fragen/Termine werden unmittelbar zwischen den Evaluatoren und den Bewilligungsbehörden besprochen werden.

Sofern in einem Antrag mehrere Projekte beantragt werden (Sammelantrag), die beim Ranking-Verfahren eine unterschiedliche Punktzahl ergeben, sollte hier zunächst in der Bewertung des Gesamtantrages diese unterschiedliche Punktzahl dargestellt werden (Bsp. 30/26). Erst wenn die Fördermittel nicht für alle vorliegenden Anträge ausreichen, sind diese Mehrfach-Maßnahmenanträge mit unterschiedlicher Punktzahl einer erneuten Prüfung der Wertigkeit der jeweiligen Einzelmaßnahmen zu unterziehen. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass höherwertige Anträge bzw. Einzelmaßnahmen in jedem Fall bevorzugt bewilligt werden.

Für die Maßnahme Grunderwerb ist nach den Erläuterungen von Kommissionsvertretern keine Ranking Liste erforderlich; in der Praxis „ersetzt“ die Checkliste und weitere Unterlagen bis auf weiteres die Rankingliste Grunderwerb. Die Prüfung der Voraussetzungen der Grunderwerbbeanträge hat zum jeweiligen Ranking-Stichtag zu erfolgen und ist daher zeitlich nicht unabhängig zu bewilligen. Sofern von der Ausnahmeregelung (Überschreitung 10%-Regelung) Gebrauch gemacht werden soll, bitte ich, die Zustimmung des MKULNV rechtzeitig vor dem Ranking-Termin einzuholen.

b) Ranking-Termine

Für alle Maßnahmen sind zum Vergleich der zu diesem Zeitpunkt be-
willigungsreifen Anträge Stichtage festzulegen. Anträge können laufend im Jahr gestellt werden, Bewilligungen können erst nach dem Stich-



tags-Rankingverfahren erteilt werden. Sofern ein Förderantrag zu einem Stichtag mangels Fördermittel nicht bewilligt werden kann, kann er zum darauffolgenden Stichtag erneut in das Bewertungsverfahren einbezogen werden.

Seite 10 von 12

Auf Vorschlag der Bewilligungsbehörden und im Einvernehmen mit dem MKULNV wurden Stichtage für die Antragsprüfungen eines Jahres festgelegt.

Ab dem Jahr 2016 gelten folgende 4 Stichtage des jeweiligen Jahres (die Anzahl entspricht Regelungen in anderen Fördermaßnahmen):

- 01. März
- 01. Juni
- 01. September
- 01. November

Für das Jahr 2015 wurde der erste Ranking Termin einvernehmlich am 01.11. 2015 festgelegt. Hier können für noch in diesem Jahr abzurechnende Maßnahmen (theoretisch) Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden.

c) Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel

Die Mittelzuweisung (Kassenmittel) erfolgt einmal jährlich an die Bewilligungsbehörden mit der Regelung, dass diese Mittel zu vorgegebenen Anteilen pro Stichtag gebunden werden sollen (50%, 30%, 20%). Für das Antragsjahr 2015 können hiervon abweichend die zugewiesenen Mittel komplett für den ersten und letzten Termin 01.11.2015 gebunden werden.

Der 01. November eines Jahres ist ausschließlich für Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Stellt eine Bewilligungsbehörde fest, dass zum Stichtag keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, meldet sie dieses dem MKULNV, so dass abgeklärt werden kann, ob bei einer anderen Bewilligungsbehörde freie Mittel vorhanden sind. Auf diesem Wege ist auch eine landesweite Steuerung der Mittel gegeben.

Diese verwaltungsinternen Regelungen zur Abwicklung des Rankingverfahrens/Stichtage können bei Feststellung von Problemen/geeigneteren Terminen u.a. neu überdacht und geändert werden.



11. Finanzierungsplan

Seite 11 von 12

Nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. ANBest-G ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des **Gesamtergebnisses** verbindlich. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger Verschiebungen zwischen den Einzelpositionen des Finanzierungsplanes vornehmen kann, soweit nicht das Gesamtergebnis überschritten wird und der Zuwendungszweck sich dadurch nicht wesentlich ändert.

12. Gerätebeschaffungen

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Beschaffung der Gerätschaften nicht alleiniger Zuwendungszweck ist. Sie muss vielmehr in einen Gesamtkontext gestellt sein, dessen Ziel – der Biotop- und Artenschutz- ist.

13. Verwendungsnachweise

Sowohl Gemeinden als auch Dritte als Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VV für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO-VVG) zu erbringen. Eine entsprechende Regelung wird im Musterbescheid aufgenommen.

14. Sanktionierungsregelungen bei Vergaben

Die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden.

15. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Für die Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum gelten über Art. 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 besondere Verpflichtungen bezüglich der Information und Publizität.



Hierüber wurden die Bewilligungsbehörden mit Erlass vom 11.06. 2015, AZ IIB 1-2099.07.01 unterrichtet. Übersandt wurde ebenfalls ein Merkblatt zur Aushändigung an die Zuwendungsempfänger.

Seite 12 von 12

Eine geringe Anzahl von Postern für Förderungen (Einsatz öffentlicher Mittel) stehen dem Fachreferat zur Verfügung und können bei Bedarf von den Bewilligungsbehörden abgerufen werden.

Voraussichtlich im Frühjahr 2016 wird eine Abfrage bei den Bewilligungsbehörden nach dem geschätzten künftigen Bedarf erfolgen.

16. Ersatzgelder

Hinsichtlich der zulässigen Möglichkeit der Verwendung von Ersatzgeldern verweise ich auf meinen Erlass vom 10.06. 2010, AZ III-4-942.00.00, der seine Gültigkeit behält.

Im Auftrag

Schubert-Scherer